

# Dr. Wilhelm Joos, Nationalrat

Autor(en): **Steinegger, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **34 (1957)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841304>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Dr. Wilhelm Joos, Nationalrat

\* 1. April 1821 in Schaffhausen. † 6. November 1900 in Schaffhausen

«Nachdem er tot ist, wird Dr. Joos die Anerkennung finden, welche ihm im Leben vielfach versagt blieb», so schrieb das Schaffhauser Intelligenzblatt in seinem Nachrufe. Hat er diese Anerkennung wirklich gefunden? Diese Frage wird verneint werden müssen, denn sein Name ist heute fast vergessen, und doch verdient er es, daß man ihm ein bleibendes Andenken bewahrt.

Wilhelm Joos wurde am 1. April 1821 als Sohn begüterter Eltern in Schaffhausen geboren und erhielt eine sorgfältige Erziehung. Das Studium der Medizin führte den strebsamen Jüngling an die Universitäten von Erlangen, Göttingen, Berlin, London und Wien. Im Februar 1848 übernahm er anläßlich der Revolution in Paris ärztliche Funktionen und versuchte zugleich, in das Wesen und die Bedeutung der Volksbewegung einzudringen. Nach einem kürzern Abstecher nach Algier reiste der junge Arzt noch im gleichen Jahr nach Brasilien, wo er in verschiedenen Städten der Provinzen Bahia und Pernambuco praktizierte. Im Jahre 1852 kehrte er nach der Schweiz zurück, allein schon im folgenden Jahre treffen wir ihn mit seinem Bruder Dr. Emil Joos wiederum als praktizierenden Arzt an verschiedenen Orten Columbiens. Nach der Rückkehr der beiden Brüder im Jahre 1855 bereiste Wilhelm zwei Jahre später Aegypten, Palästina, Kleinasien und die Türkei. Neben den spezifisch wissenschaftlichen Zwecken seiner ausgedehnten Reise traten bald auch soziologische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund.

Nach seiner dauernden Niederlassung in der Vaterstadt erlebte er die Zeit des industriellen Aufschwungs, aber auch dessen Kehrseite, die öftere Arbeitslosigkeit und die Not der untern Volksschichten. Als wahrer Philantrop kam Joos mehr und mehr zur Ueberzeugung, daß viele bedrängte Familien in Amerika eine neue und bessere Existenz aufbauen könnten, weshalb er Jahrzehnte die Lenkung des Auswanderungswesens durch den Bund verlangte.

Um seine Ideen zu verwirklichen, mußte er sich in den Strudel der Politik werfen. Bereits im Jahre 1859 wurde er Mitglied des Großen Rates und Erziehungsrates und ließ sich schon im Jahre 1860 als Nationalrat portieren, allein er unterlag zunächst gegen



a. Regierungspräsident Ammann. Drei Jahre später trat er mit seinem berühmten Wahlmanifest vor das Schaffhauser Volk. Er reiste in den Gemeinden des Kantons umher und entwickelte dort sein Programm in einer Reihe von Vorträgen. Noch stand das organisierte Parteiwesen kaum in seinen Anfängen, und so konnte es kommen, daß das Schaffhauser Volk einem Einzelgänger sein Vertrauen schenkte, das ihm auch bis zu seinem Tode im Jahre 1900 erhalten blieb. Seine Motionen und Anträge, mit denen er seiner Zeit oft vauseilte, stempelten ihn in der Bundesversammlung zu einem Sonderling. Seine Voten bereitete er gründlich vor, weshalb er auch als Langredner verschrien war. Immerhin verstand er auch, gewandt über die verschiedensten Materien zu diskutieren. Langsam errang er sich im Lauf der Jahrzehnte doch eine gewisse, fast scheue Achtung der Ratsmitglieder, und Männer wie Ferdinand Curti traten ihm näher, da sie seine idealen Beweggründe und seine geistige Unabhängigkeit erkannten.

Joos war eine Art Idealsozialist, überall ein Gegner der unbeschränkten Macht eines einseitigen Kapitalismus und wurde daher auch von den Vertretern desselben gehaßt und verspottet oder einfach stillschweigend übergangen, nie aber besiegt. Seine universelle Bildung und seine persönliche Unantastbarkeit sind wohl von keinem Gegner erreicht worden. Gegen Arme und Kranke zeigte er stets eine offene Hand, unbekümmert um Religion, Vaterland und Stand. Die folgenden Abschnitte wollen versuchen, seine Tätigkeit in den eidgenössischen und kantonalen Räten nach stofflichen Gesichtspunkten zu würdigen.

Das eigentliche Steckenpferd von Dr. Joos war die Förderung und Lenkung der Auswanderung, und seine selbstlose Tätigkeit auf diesem Gebiete kann ihm nicht hoch genug angerechnet werden, wenn auch der Erfolg ausblieb. Als er im Jahre 1863 in den Gemeinden des Kantons umherreiste, um sich als Nationalrat zu portieren, kam er immer wieder auf die Gebrechen des wilden Auswanderungswesens zu sprechen, insbesondere auf die Not vieler Schweizer in Brasilien. Diese besaßen das Land in sogenannter Halbpacht. Der Bebauer lieferte die Hälfte seines Ertrages dem Landbesitzer ab, wurde aber bei der Abrechnung meist jämmerlich betrogen. Schon im Jahre 1857 schrieb der schweizerische Generalkonsul aus Brasilien: Man macht sich Geschenke mit unsern Landsleuten und spekuliert mit ihnen. Die Behandlung der Indianer Mexikos und Perus und der Sklavenhandel haben noch



nie Traurigeres aufgewiesen als der neu erfundene Kolonistenhandel, der trotz aller Warnungen blüht.

Durch seinen mehrjährigen Aufenthalt in Mittel- und Südamerika hatte Dr. Joos die Verhältnisse an Ort und Stelle kennen gelernt. Zunächst beabsichtigte er die Erwerbung eines größeren Landkomplexes in Costa Rica. Schon am 6. Juni 1860 hatte er auf seine eigene Verantwortung hin eine Art Vorvertrag mit der Regierung des genannten Landes abgeschlossen, nach dem diese der Gemeinnützigen Gesellschaft der Schweiz, an die sich Joos mit einem Sendschreiben gewandt hatte, ein größeres Stück Regierungsland anbot und eine Frist von vier Jahren zur Annahme oder Verwerfung einräumte. Die genannte Gesellschaft studierte den Plan sehr ernsthaft und anerkannte die idealen Beweggründe voll und ganz, allein die ganze Angelegenheit verlief im Sande.

Kaum war Dr. Joos Mitglied des Nationalrates, so stellte er im Jahre 1864 den Antrag, den Bundesrat zu beauftragen, das Schicksal der Halbpachtkolonisten in Brasilien dadurch zu bessern, daß Strafbestimmungen gegen die Schweizer aufgestellt würden, die Sklaven erwarben und veräußerten. Joos betrachtete es als Aufgabe des einzig freien Landes in Europa, die Sklaverei zu desavouieren, bevor die USA damit ein Ende machten. Bundesrat Schenk wollte die Not der Halbpachtkolonisten überhaupt nicht anerkennen. Wenn Mißstände vorlägen, seien die innern Verhältnisse des Landes schuld, wo Gericht und Regierung den hohen Herren nicht auf den Leib rückten. Der Nationalrat ging mit 56:21 Stimmen zur Tagesordnung über.

Im Juli 1868 diskutierte der Nationalrat 3<sup>1/2</sup> Stunden über ähnliche Anträge von Joos, und wieder lehnte er auf Antrag des Bundesrates diese ab, da die nötigen Kompetenzen fehlten.

Noch gab aber Joos nicht nach. In einer neuen Motion vom 13. Juli 1870 bezeichnete er es als Ehrensache und Christenpflicht der Schweiz, den oft ziellos auswandernden Schweizern mit Rat und Tat beizustehen. Als der Antrag am 7. Dezember zur Diskussion stand, schrieb ein Berichterstatter: Die Herren sorgten selbst für ihre Unterhaltung. Früher hatte es nicht bloß den Referenten, sondern sogar Mitglieder der Bundesversammlung höchst unangenehm berührt, wie Dr. Joos zuweilen rücksichtslos behandelt und wie wenig Aufmerksamkeit seinen Vorträgen geschenkt wurde.

Im Jahre 1871 war es die Atlantic Gulf and West-India Transit Company, die der Schweiz eine Landschenkung von 80 000 acres



offerierte. Dieses Land lag an der Florida Railroad, die durch die Halbinsel vom Atlantischen Ozean zum Golf von Mexiko führte, und galt als gesund und fruchtbar. Die Gesellschaft stellte der Schweiz eine Frist von 12 Monaten zur Annahme des Angebots. Im Kampfe für die Akzeptierung desselben wandte sich Dr. Joos in seinem Schreiben vom 4. April an John Hitz, schweizerischen Generalkonsul in Washington. «Ich gestehe es Ihnen offen, meine Seele ist nachgerade von Bitterkeit erfüllt, weniger gewiß, weil die paar Anregungen ersten Ranges, die ich vor die öffentliche Meinung meines Vaterlandes gebracht habe, noch nicht realisiert sind, als vielmehr, weil ich mir vorher nicht träumen ließ, welche Masse von sittlicher Fäulnis, Hartherzigkeit, grausamer Habsucht und Heuchelei die höhern Gesellschaftsklassen der Schweiz in der Regel beherrscht und auf der andern Seite, welche Masse von Dummheit, Unbeholfenheit, Streitsucht und Mitleidslosigkeit die niedern Schichten umdüstert... aber ich überzeuge mich immer mehr, es ist der Haß der Menschlichkeit, der die eidg. Beschlußpartei auszeichnet, die geflissentliche Vorenthaltung der zu einer wirklich sozialen Besserung unerläßlichen Grundbedingung.»

Allein alle Anstrengungen führten zu keinem Ziel, denn der Bundesrat lehnte die Offerte der Gesellschaft ab. Das gleiche negative Resultat erzielten im Jahre 1871 Landschenkungsangebote der Grundy county in Tennessee.

Als die Revision der Bundesverfassung im Jahre 1871 die eidgenössischen Räte beschäftigte, beantragte Joos in der Sitzung vom 6. Dezember die Unterstellung der Auswanderung und Kolonisation unter den Bund. Dabei legte er den Mitgliedern des Nationalrates einen genauen Plan der projektierten Kolonie vor und zog so scharf gegen die Industrie los, daß er einem ganzen Rottenfeuer von Entgegnungen rief. Gereizt verlangte er nochmals das Wort und sprach weitere 40 Minuten, nachdem sein erstes Referat  $\frac{5}{4}$  Stunden gedauert hatte. Die Thurgauer Zeitung bemerkte dazu: Dr. Joos straft die Versammlung für ihre geringe Bereitwilligkeit, seinen Projekten entgegenzukommen, mit einer ebenso ermüdenden als aussichtslosen Auseinandersetzung seiner längst bekannten Ideen. Die Versammlung erwehrte sich derselben durch allgemeine Unaufmerksamkeit und Flucht in die nächstliegende Schweizerhalle. Der Antrag wurde schließlich mit 50 : 14 Stimmen verworfen.

Joos ließ aber in seinen Bemühungen nicht nach und stellte bei der erneuten Revisionsberatung im Jahre 1873 den Antrag, in die



Bundesverfassung den folgenden Passus einzufügen: Dem Bund steht die Gesetzgebung und Aufsicht über das Auswanderungswesen zu. Derselbe ist befugt, sich bei nationalen Kolonisationsunternehmungen zu beteiligen. Diesmal fand er mehr Aufmerksamkeit, besonders für den ersten Teil seines Antrages. Ein Berichterstatter meint, es sei zu bedauern, daß Dr. Joos in der Versammlung eine so unpopuläre Figur sei und es sich angelegen sein lasse, durch seine langen Reden die Mitglieder unwillig zu machen. Der erste Teil seines Vorschlages wurde aber mit 42:32 Stimmen verworfen, der zweite mit einer noch größern Mehrheit.

Daß man im allgemeinen wenig Verständnis für die Auswanderung zeigte, beweist auch die Ablehnung eines Antrages vom Jahre 1874, der den Bundesrat einlud, der Hülfs-gesellschaft von Batavia die Auslagen zurück zu vergüten, die sie im vorhergehenden Jahre für die ausgewanderten Schweizer gehabt hatte.

In einer zweistündigen Rede begründete er im Jahre 1877 eine Motion, durch die der Bundesrat eingeladen werden sollte, die Frage zu prüfen, ob nicht auf den Namen der Eidgenossenschaft oder Kantone und Gemeinden oder im Einverständnis mit dem Bund handelnde Gesellschaften passende Landkomplexe erworben werden sollten, um so Tausenden von Familien einen angemessenen Lebensstandard zu verschaffen. Schließlich erhielt er eine gewisse Unterstützung durch Oberst Frey, der Vorkehrungen zum Schutze von schweizerischen Auswanderern verlangte. Der Antrag Dr. Joos wurde mit 44:25 Stimmen abgelehnt, derjenige Freys mit 40:37 Stimmen angenommen.

Durch die Arbeitslosigkeit sah sich auch die damalige Arbeiterpartei, der Grütliverein, veranlaßt, sich mit dem Problem der Auswanderung zu beschäftigen und reichte deshalb eine Petition ein, die am 9. Juni 1880 vom Nationalrate behandelt wurde. Selbstverständlich fand sie die volle Unterstützung von Dr. Joos. Ein Antrag auf Landerwerbung im gleichen Jahre blieb mit 46:40 Stimmen in Minderheit, immerhin stand Joos nicht mehr allein... Es mag dies damit zusammenhängen, daß gerade in jenen Jahren die Not und Arbeitslosigkeit sehr groß war. Eine neue ähnliche Motion startete er am 17. März 1884.

Zwei Jahre darauf gründete der 65jährige ein Initiativkomitee für kolonisatorische Auswanderung, dem 51 Mitglieder aus allen Teilen der Schweiz angehörten, darunter waren 30 Mitglieder der Bundesversammlung. Seine Aufgabe war die Aufklärung der öffent-



lichen Meinung und Beschaffung der nötigen Mittel. Daß er nicht viel Verständnis fand, zeigt auch die Bemerkung einer ständerätlichen Kommission aus dem Jahre 1887, nach der nur ein Küstenland kolonisieren könne. Etwas unverständlich heißt es: Der Auswanderer hat kein Recht, pekuniäre Beihilfe von seinem Heimatlande zu fordern.

Es bedeutete wohl eine kleine Genugtuung für ihn, als er am 13. März 1888 das einleitende Referat über ein Auswanderungsgesetz hielt. Als im Jahre 1894 die sozialistische Partei eine Initiative über das Recht auf Arbeit lancierte, benützte Joos die Gelegenheit nochmals, um für seine Ideen einzutreten. Er beantragte, einen Zusatz zu Art. 34 der Bundesverfassung aufzunehmen, des Inhalts, daß der Bund die nötigen gesetzlichen Vorschriften über die Auswanderung nach überseeischen Ländern und die Kolonisation erlassen sollte, womit er einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten wollte. Er betrachtete die Arbeitslosen nicht als eine einfache Reservearmee, sondern diese sollten die Möglichkeit besitzen, sich eine eigene Existenz aufzubauen. Dabei zog er scharf gegen die damaligen Führer der Sozialdemokratie los. «Ich will zwar zugeben, es gibt eine Menge von überzeugten Führern der Sozialdemokraten, aber mit der Führerschaft ist es eine eigene Sache. Oft gerieren sich Leute als Führer, bei denen vergeblich darnach gefragt würde, was sie eigentlich als solche qualifiziere, ob geistige Anlagen vorhanden, ob ernste Vorstudien gemacht worden... Ich war sieben Jahre drüben, 5 mal und zwar meistens in revolutionären Ländern, und immer habe ich gefunden: Je unsicherer es irgendwo ist, desto besser ergeht es dann den armen Leuten. Sobald es sicher ist im Lande, kommen die Kapitalisten, setzen sich fest, machen Gesetze und dergleichen.»

Rückschauend müssen wir heute bedauern, daß Joos nicht mehr Anklang fand, denn die Durchführung seiner Anträge hätte viel Not vermeiden können.

Das Postulat der Schaffung einer einheitlichen Notenbank ist verhältnismäßig alt. Den Anfang der Sanierung des Durcheinanders im Banknotenwesen bedeutete ein Konkordat aus dem Jahre 1862, nach dem sich die Kantone gegenseitig ihre Banknoten anerkannten. Verschiedene Anläufe in den 60er Jahren verliefen ohne Resultat. Erst die Verhältnisse zur Zeit des deutsch-französischen Krieges mit einer nie gekannten Geldklemme ließen die bestehenden Mängel deutlich zu Tage treten. Dr. Joos verlangte schon im



Jahre 1872 die Prüfung der Frage, wie dem Bedürfnis nach Ausdehnung der Kreditgeldzirkulation in einer für die Eidgenossenschaft möglichst vorteilhaften Weise Genüge geleistet werden könnte. Da die Revision der Bundesverfassung aber gerade im Fluß war, zog er seinen Antrag wieder zurück, allerdings erst nach einer vierstündigen Debatte.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 gibt wohl in Art. 39 dem Bund das Recht, Vorschriften über das Banknotenwesen zu erlassen, allein das Ausführungsgesetz vom Jahre 1876 fand in der Volksabstimmung keine Gnade. Erst jetzt begann Joos seinen Kampf. Noch im Jahre der Verwerfung schlug er die Herausgabe von Bundeskassascheinen vor, die an allen schweizerischen Zahlungsstellen angenommen werden müßten. Sein Vorschlag der Errichtung einer einheitlichen Notenbank hatte wenigstens den Erfolg, daß die entsprechende Motion erheblich erklärt wurde. Joos bekämpfte die kantonale Banknotenwirtschaft nicht nur vom Standpunkte der Sicherheit des Publikums aus, sondern auch vom sittlichen, indem er die Auffassung vertrat, der Staat müsse der Sucht nach mühelosem Gewinn entgegentreten und den Gewinn aus der Emission von Banknoten der Allgemeinheit zuführen.

Im Jahre 1877 stand eine Motion Stämpfli über die gleiche Materie zur Diskussion. Joos äußerte die Auffassung, daß ein neues Gesetz wieder verworfen werde, hingegen hoffte er, daß bis im Dezember sein Vorschlag der Herausgabe von Bundeskassascheinen verwirklicht werde, was allerdings nicht eintraf. Schon im folgenden Jahre erneuerte er seinen Vorschlag, ohne aber dem Ziele näher zu kommen; allein er führte den Kampf weiter und stellte ein Jahr später den Antrag, Art. 39 der Bundesverfassung aufzuheben. An seine Stelle sollte der folgende Passus treten: Nur dem Bunde steht das Recht zu, Banknoten, beziehungsweise Kassascheine auszugeben. Er darf jedoch keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen. Sein Antrag vereinigte aber ganze sechs Stimmen auf sich.

Da er im Rate keinen Erfolg sah, ging er vor das Forum des Volkes. Im Verein mit Ferdinand Curti entfaltete er eine starke Agitation, und nach verhältnismäßig kurzer Zeit lagen 52000 Unterschriften vor, die für die Aenderung der Bundesverfassung in dem bereits erwähnten Sinne eintraten. Als die Initianten ihre Unterschriftenbogen eingereicht hatten, stand zunächst die rein juristische Frage im Vordergrund, wie vorzugehen sei, denn noch



war das Initiativrecht in der Bundesverfassung nicht verankert. Joos stützte sich auf die bereits bestehende Münzhoheit und bezeichnete die Anhänger der geltenden Bestimmungen als Unmündige, Juristen, Aktionäre, Geldmänner und anderes Volk. Nach langer Diskussion einigte man sich schließlich auf eine Volksbefragung, allein die Initiative unterlag mit 260 126 : 121 099.

Das Gesetz vom 8. März 1881 beseitigte schließlich die übelsten Mißstände und Auswüchse. Im Juni 1885 forderte Nationalrat Cramer-Frey aufs neue die Schaffung einer zentralen Notenbank. Joos machte den Vorschlag, der Bund sollte gegen Hinterlegung von legalen Goldmünzen im Minimalbetrag von Fr. 100.— entsprechende Zertifikate liefern, die numeriert und auf den Inhaber lauten würden, und verwies auf die ähnlichen Verhältnisse in Amerika. Der damalige Chef des Finanzdepartements, Bundesrat Hammer, fand den Gedanken durchaus annehmbar und ersuchte um Ueberweisung der Motion an den Bundesrat, allein der Vorschlag wurde mit 35 : 27 Stimmen abgelehnt.

Im Juni 1887 beantragte Joos neuerdings, gegen Hinterlegung von Goldmünzen im Werte von 50, 100 und 500 Franken entsprechende Scheine herauszugeben, um den geschwächten öffentlichen Kredit zu heben. Mit leichtem Spott wies er darauf hin, daß sogar die Räte mit Papiergeld bezahlt wurden. «Ich bekam vom Bundesrat drei Fünzigernoten, die so zerknittert waren, daß ich mich genieren würde, sie einem Dritten zu geben.» Nochmals blieb er mit 43 : 40 Stimmen in der Minderheit.

Allein die Entwicklung konnte nicht aufgehalten werden. Das wichtigste Ereignis der heutigen Sitzung, schreibt ein Berichterstatter am 22. Dezember, war die Tatsache, daß Keller, Schindler, Scheuchzer, Stöbel, Joos und Moser eine Motion über die Errichtung einer Bundesbank mit alleinigem Emissionsrecht von Banknoten einreichten.

Als Joos mit einem erneuten Vorstoß im Jahre 1888 wieder nichts erreichte, reiste er im Lande umher und hielt zahllose Vorträge. Dazu verband er sich mit der Arbeiterpartei. Ein im April 1890 in Olten abgehaltener Arbeitertag verlangte in einer Eingabe die Revision von Art. 39 der Bundesverfassung, allerdings ohne Erfolg, weshalb die Agitation von neuem einsetzte. Bald lagen 82 000 Unterschriften vor, und die Räte hatten sich erneut mit der Revisionsfrage zu befassen. Interessanterweise wurden aber die Unterschriften nicht eingereicht, sondern die Aenderung kam zu-



stande auf Grund einer Motion von Nationalrat Keller. Durch die Abstimmung vom 18. Oktober 1891 wurde die heutige Fassung von Art. 39 angenommen.

An den nun folgenden Beratungen des neuen Bankengesetzes beteiligte Joos sich sehr lebhaft. So wollte er das Privatkapital vollständig ausschalten. «Ich bin immer auch ein bißchen Idealist gewesen. Der ideelle Grund ist für mich der, daß dadurch eine der edelsten Aufgaben des Staates mit erfüllt wird. Man spricht immer von den zwei großen Elementen Staat und Kirche. Die Kirche sagt: Wir sind eine vollkommene Gesellschaft, nach der man streben sollte. Es wird allerdings noch einige 100 Jahre dauern, bis er an der Grenze der Vollkommenheit angelangt ist. Aber es ist von gutem und trägt, wie ich bereits gesagt habe, mit zum Nutzen und zur Ehre der Eidgenossenschaft, wenn man die Erfüllung einer ethischen Aufgabe rasch an die Hand nimmt.»

Am 27. Februar 1897 wurde das Gesetz über eine zu errichtende reine Staatsbank vom Volke abgelehnt. Schon am 24. März 1899 legte der Bundesrat einen neuen Gesetzesentwurf vor, der einen Kompromiß zwischen Staat- und Privatbank vorsah. Joos konnte diesem zustimmen, weil in demselben die Gold- und Silberzertifikate vorgesehen waren. Da man sich aber über den Sitz des Institutes nicht einigen konnte, scheiterte die Vorlage. Ein neuer Kompromiß fand erst im Jahre 1905 Gnade und wurde 1906 in Kraft erklärt. Leider war es Joos nicht mehr vergönnt, den Erfolg seines jahrzehntelangen Kampfes zu erleben.

Die lateinische Münzunion wurde am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz abgeschlossen. Griechenland trat etwas später bei. Ein Vertrag regelte den Umlauf und die Prägung von Goldmünzen und Fünffrankenstücken im Gehalte von 900/1000, resp. 835/1000. Als das Abkommen im Jahre 1885 revidiert wurde, bezeichnete Nationalrat Dr. Kaiser den Vertrag als eine Last, die er am liebsten abschütteln möchte. In der Diskussion drang Dr. Joos auf die sofortige Auflösung desselben. «Die andern Staaten haben uns mit Silbermünzen überschwemmt, führte er aus. Jetzt, wo sie minderwertig sind, soll die Schweiz helfen, den Verlust zu tragen.» Der Bundesrat sah die Mängel wohl ein, wollte aber unter bestimmten Bedingungen daran festhalten. Darauf schlug Joos vor, das Münzgesetz abzuändern, namentlich in bezug auf den Gehalt der eignen und auf die Zwangspflicht zur Annahme fremder Silbermünzen, allein er zog seine Motion kurz



darauf zurück, um im Jahre 1888 einen neuen Vorschlag einzureichen. Die Münzunion, meinte er etwas optimistisch, geht ihrem Ende entgegen. Er glaubte die Banken nicht stark genug, um den Uebergang zu vermitteln, und wollte daher dem Bund entsprechende Aufträge überbinden, aber ohne Erfolg.

Im folgenden Jahre stellte er den Antrag auf Einführung der Goldwährung, allein der Bundesrat wollte den Vorschlag in der gestellten Form nicht annehmen, da der Nationalrat nicht zuständig sei, dem Bundesrat den Auftrag zu erteilen, einen internationalen Vertrag zu kündigen. Curti wollte durch ein Amendement, dem sich Joos anschloß, den Bundesrat einladen, Bericht zu erstatten, drang aber nicht durch. Ein neuer Vorstoß im Jahre 1892 erzielte den gleichen negativen Erfolg.

Anläßlich der Debatte über die Beschaffung der nötigen Geldmittel für die Kranken- und Unfallversicherung griff Joos das Thema nochmals auf: «Es gibt noch ganz andere Dinge, die Einnahmen zu vermehren, das Münzmonopol. Wenn es Ihnen beliebt, das Münzmonopol wieder in Anspruch zu nehmen, die alleinige Berechtigung des Bundes, Münzen zu schlagen, wenn Sie sich auf die Höhe der Anschauung emporschwingen können, daß man inmitten des allgemeinen Münzwirrwarrs einmal das Beispiel gibt, gegenüber dem Publikum ganz ehrlich zu sein oder wenigstens so ehrlich als möglich, wenn es Ihnen beliebt, die allerbesten Münzen zu schlagen, welche es auf der ganzen Erde gibt, dann versichere ich Sie — ich will kein Prophet sein — aber so 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—2 Millionen würden sich prächtig gewinnen auf eine Weise, welche in jeder Beziehung untadelhaft dasteht.»

Schon am 21. Juni 1897 legte er dem Rate die folgende Motion vor: In Anbetracht, daß gegenwärtig ein vollwichtiger Silbertaler im Nennwert von fünf Franken bloß noch einen Metallwert von zwei Franken 29 Rappen besitzt, während beim vollwichtigen Zwanzigfrankenstück Metallwert und Nennwert sich gegenseitig decken, wird der Bundesrat eingeladen, spätestens in den ersten Tagen der künftigen Dezembersitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen, welche Maßnahmen zu treffen seien, daß die nach dem schweizerischen Münzgesetz und dem lateinischen Münzvertrag in der Schweiz bestehende Zwangspflicht, Silbermünzen ausländischen Gepräges in dem bestimmten Wertverhältnis von ein Kilo Feingold zu 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilo Feinsilber an Zahlung zu nehmen, baldmöglichst aufhöre.



Bundesrat Hauser gab zu, daß die Münzunion bedenkliche Seiten besaß und war bereit, die Motion im Sinne einer Prüfung entgegen zu nehmen. Bereits drohte Joos mit einer Initiative. «Ich habe Glauben an meinen Stern, und ich glaube, daß das Schweizervolk im Falle einer Abstimmung sagen wird: Wir wollen unsere wirtschaftliche Selbständigkeit auf dem Gebiete des Münzwesens wahren und uns nicht von fremden Staaten ins Schlepptau nehmen lassen.»

Mit großer Mehrheit beschloß der Rat Eintreten auf den Vorschlag, allein erst die Verhältnisse des ersten Weltkriegs ließen die Union allmählich zerbröckeln. Wenn auch spät, so erwies sich die Auffassung von Joos als die richtige.

Es ist bekannt, wie die Industrie der Schweiz in ihren Entwicklungsjahren die Jugendlichen in den Fabriken in jeder Weise überforderte, besonders in der Textilindustrie. Kaum war Dr. Joos Mitglied des Nationalrates, so nahm er sich der Frage an. Schon im Jahre 1867 regte er die Prüfung der Frage des bundesrechtlichen Kinderschutzes an. Der Bundesrat wurde eingeladen, die entsprechenden Erhebungen zu machen. Als die Angelegenheit im nächsten Jahre zur Diskussion stand, bestritten viele Redner dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Kinder- und Arbeiterschutzes, überhaupt wurden die Mißstände bagatellisiert. Joos ließ sich aber in seinen philanthropischen Bestrebungen nicht irre machen... In einer am 12. Juli 1869 eingereichten weiteren Motion bezeichnete er es als Ehrensache der Schweiz, den Uebeln in der Beschäftigung der Jugendlichen zu steuern, weil durch die rasche Abnützung der jugendlichen Arbeitskräfte das Gewissen und die Sitten aller ehrenwerten Bürger beleidigt und die bürgerliche Tüchtigkeit und Wehrkraft des Volkes geschwächt würden. Nach längerer Diskussion hieß der Nationalrat die Motion gut. Den Niederschlag derselben bedeutet Art. 34 der Bundesverfassung vom Jahre 1874.

Joos verfolgte die Frage aber weiter. Durch eine neue Motion vom 9. Dezember 1875 lud er den Bundesrat ein, statistische Erhebungen über die Zahl, das Alter, das Geschlecht, die Herkunft (Schweizer oder Nichtschweizer) der in den Fabriken beschäftigten Personen zu machen, ebenso über die Zahl der Fabriken. Nationalrat Keller ergänzte die Motion dahin, daß er statistische Erhebungen über den Tagesverdienst der Kinder unter 14, zwischen 14 und 16 und 16 und 18 Jahren verlangte. Auf Antrag von Bundesrat Schenk



wurde die Motion mit 43:42 Stimmen der Fabrikgesetzgebungs-kommission zur gutfindenden Benützung überwiesen.

Bei der Beratung des Fabrikgesetzes im folgenden Jahr wollte Joos bei den Fabrikationszweigen, die auf die Beihilfe von Jugendlichen und Frauen angewiesen waren, den 10stündigen Arbeitstag, beziehungsweise die 60stündige Arbeitswoche gesetzlich festlegen, vereinigte aber nur sieben Stimmen auf sich.

Durch eine Motion vom 8. Juni 1878 versuchte Joos, der Verdingung schulpflichtiger Kinder ins Ausland, die sogenannte Schwabengängerei, die er aus dem Kanton Schaffhausen zur Genüge kannte, einen Riegel zu stecken, allein sein Antrag fand keine Gnade.

Im Jahre 1881 nahm er seinen Antrag vom Jahre 1878 über die statistischen Erhebungen nochmals auf, stieß aber auch jetzt auf keine Gegenliebe.

In das Kapitel Arbeiterschutz gehört auch der Kampf von Dr. Joos gegen die Auswirkungen des gelben Phosphors in der Zündholzindustrie. Diese hatte sich um das Jahr 1840 im Frutigertal niedergelassen, wo sie wohl etwas Verdienst, aber auch die Phosphornekrose brachte. Einsichtige Männer machten schon früh auf das Uebel aufmerksam, aber ohne Erfolg. Größeres Aufsehen erregte erst die Motion Joos vom 18. Februar 1878, durch die er die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen verbieten wollte. Er erreichte wohl ein Verbot, allein man kannte noch keinen Ersatz, und so fabrizierte man eben im geheimen weiter. Joos kämpfte unentwegt für die Aufrechterhaltung des Verbots, besonders durch seine Ausführungen vom 15. Juni 1882. Er rühmte die Verhältnisse in der Fabrik in Bendlikon, während er die Verhältnisse im Frutigertal heftig kritisierte. Bereits sprach er von einer internationalen Konvention gegen die Nekrose. Dennoch hoben die Räte im Jahre 1882 das Verbot wieder auf und versuchten es mit prophylaktischen Maßnahmen. Der Bundesrat sprach bereits von der Schaffung eines Monopols.

Schon im Juni 1886 regte Joos die Frage des erneuten Verbots wieder an, und Nationalrat Curti, sein Freund, setzte sich für das Monopol ein, doch ohne Erfolg. Drei Jahre später erklärte der Nationalrat eine Motion Joos, die den gleichen Gegenstand behandelte, mit 62:32 Stimmen als erheblich. Wieder versuchte der Bundesrat, durch einen Zusatz zu Art. 31 und 34 der Bundesverfassung das Monopol zu erreichen, was aber das Volk ablehnte.



Dr. Joos widmete der Angelegenheit seine ganze Aufmerksamkeit und machte auch Fabrikbesuche. Ein Fabrikant erzählte ihm, daß er den Arbeiterinnen alle Zähne ausreißen ließ, sobald sich die Krankheit bemerkbar machte. An einem kleinen klerikalen Seitenhieb durfte es bei seinem Votum nicht fehlen. «Im Vaterland heißt es», so führte er aus, «man müsse den Sonntag heiligen. Ich bin auch für die Sonntagsheiligung und bedaure ungemein, daß das Christentum, wenigstens das doktrinäre, gewöhnlich nur am Sonntag und nicht auch am Montag zur Anwendung kommt.»

In der Volksabstimmung vom 29. September 1895 wurde das Monopol erneut abgelehnt, ein striktes Verbot erfolgte durch das Gesetz vom 2. November 1898.

Daß ihm die Förderung der gemeinen Wohlfahrt immer wieder am Herzen lag, hat er oft gezeigt. So war er einer der ersten, der die Uebernutzung der Wälder, besonders der Gebirgswälder, erkannte. Die Verfassungsbestimmungen vom Jahre 1874 hatten ursprünglich die Oberaufsicht des Bundes auf das Hochgebirge beschränkt. Joos aber erkannte den Zusammenhang der ganzen Materie und stellte schon am 12. Juli 1871 eine Motion, die eine allgemeine eidgenössische Forstgesetzgebung mit schützenden Bestimmungen gegen die Verminderung des Waldareals verlangte. In einer die Auswanderung betreffenden Motion vom Jahre 1877 verwies er auf die Tatsache, daß die Schweiz ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz nicht decken konnte, zeigte aber auch, wie infolge der Uebernutzung oder fehlerhaften Behandlung der Waldungen große Flächen unfruchtbar geworden waren.

Ebenso interessierte ihn die Alkoholfrage, besonders als im Jahre 1885 die Einführung des Alkoholmonopols zur Diskussion stand. In einer längern Rede schilderte er die technischen Vorgänge beim Schnapsbrennen und kritisierte den Vorschlag des Bundesrats, auch die Schnapsbereitung aus den Hackfrüchten (Kartoffeln) der Steuer zu unterziehen, während dies bei den Kirschen nicht der Fall war. Joos darf wohl in Verbindung mit den Nationalräten Curti und Sonderegger als der eigentliche Initiant des Alkoholzehntels betrachtet werden. Sein Antrag fiel zunächst durch, fand aber schließlich doch die Gnade des Rates und damit auch des Volkes.

Daß ihm auch Ueberraschungsmanöver gelingen konnten, zeigt ein Antrag aus dem Jahre 1887, durch den er den Salzzoll vollständig aufheben wollte. In launiger Art erzählte er von Salzsäcken,



an denen man viel verdienen könne, und leitete daraus den Sackpatriotismus der Salinengesellschaft her. Mit 49:48 Stimmen erhielt sein Antrag zunächst die Genehmigung, allein die Aargauer bearbeiteten darauf die Ratsmitglieder, sodaß der erste Beschluß bald darauf wieder umgestürzt wurde.

Im Jahre 1890 erfolgte die Annahme des Artikels über die Kranken- und Unfallversicherung, allein die Ausarbeitung des nötigen Gesetzes war wesentlich schwerer als die Aufnahme des Artikels in die Bundesverfassung. Joos beschäftigte sich vor allem mit der Finanzierung, die bereits die Herbeiziehung des Tabakmonopols vorsah. Er schlug zunächst vor, das Wort Monopol durch Regal zu ersetzen, da es wie ein rotes Tuch auf die Bevölkerung wirke. «Was wollte der Arbeiterbund, als er die Initiative ergriff», rief er am 27. Juni 1897. «Das Tabakmonopol? Und warum haben sie es gewollt? Sie glaubten, wenn das Tabakmonopol mit der Frage der Krankenversicherung zusammen genommen würde, wäre das ein bedeutendes moralisches Moment.» Als Anhänger der Vorlage reiste er in jenen Tagen nach Paris, um mit dem Gesandten von Haiti die Frage zu besprechen, ob Schweizer dort Land kaufen könnten, um Tabak zu pflanzen.

Bezeichnend für seine Auffassung sind die folgenden Ausführungen: «In der Schweiz zahlen die meisten Leute außerordentlich wenig Steuern, aber alle haben das volle Recht, mitzustimmen. Es ist das ein Ausnahmestand nicht ganz rationeller Art, aber es ist jetzt einmal so, und wir haben es der Gemütlichkeit des Volkes zuzuschreiben, vielleicht auch der Religion, daß die Leute eben irdische Dinge gar nicht so hoch schätzen, sondern mehr auf das Himmlische bedacht sind. Dem haben wir es zuzuschreiben, daß die Leute immer noch so zufrieden sind. Ich, der ich dem philosophischen Radikalismus huldige, habe mich schon oft gefragt, wie es komme, daß die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht sagt: Ja, wir wollen mittelst Verwendung der Steuerschraube dafür sorgen, daß die Sache so und so gemacht werde.»

Es waren besonders die Kulturaufgaben, die ihm am Herzen lagen; so sah er schon im Jahre 1899 die Subventionierung der Volksschule voraus. Immer wieder trat er für die Aufforstung im Hochgebirge ein, ebenso wollte er durch ein gutes Lebensmittelgesetz für die Gesundheit des Volkes Sorge tragen. Um die nötigen Mittel zu erhalten, schlug er am 11. Dezember 1899 die Erhebung einer direkten Bundessteuer vor, womit er allerdings auf den hef-



tigsten Widerstand stieß. Es sind noch eine Reihe anderer Fragen über das gleiche Thema, die ihn beschäftigten, die aber hier nicht erörtert werden können.

Wilhelm Joos war in seinen religiösen Anschauungen durchaus freisinnig und benützte jede Gelegenheit, um der katholischen Kirche einen Hieb zu versetzen, da er während seines Aufenthaltes in Südamerika manche Schattenseiten des kirchlichen Lebens kennen gelernt hatte. Seine Toleranz aber zeigt sich am schönsten in seiner Stellung dem Jesuitenartikel gegenüber. Als dieser in der Revision vom Jahre 1874 erneut aufgenommen wurde, setzte er sich für die Streichung ein. «Ich habe keine so große Angst vor den Jesuiten», meinte er, «der Grundsatz: ‚Der Zweck heiligt das Mittel‘, den man ihnen in die Schuhe schiebt, ist älter als Loyola. Schon im Testament heißt es: ‚Es ist gut, daß ein Mensch für uns sterbe‘, und mir scheint, daß sogar die Kommission des Nationalrates an Jesuitismus leidet, wenn sie nur aus finanziellen Gründen die Klöster bestehen lassen will. Ich liebe die Chefs der Jesuiten nicht, muß aber gestehen, daß die Glieder mit einer Todesverachtung in alle Länder gehen. Jedenfalls sind sie weniger gefährlich als diejenigen, die den Leib und die Seele töten. Ich halte die Jesuiten für so brav wie die Freimaurer, und wenn ich als Katholik geboren wäre, würde ich schon morgen in den Jesuitenorden eintreten.» Er beantragte, die in Artikel 51 genannten affilierten Gesellschaften zu nennen oder zu streichen.

Mit einem leisen Lächeln mag er wohl den Kulturkampf verfolgt haben. Als im Jahre 1883 der Bundesrat und die Diözesanstände den langen Streit um Bischof Mermillod und seine Verbannung zu lösen suchten, verlangte er in einer Motion, daß der Passus des bischöflichen Eides, der dem Bischof die Pflicht auferlegt, die Ketzer, Schismatiker nach Kräften zu verfolgen, für die Bischöfe auf Schweizerboden gestrichen würde, da er in vollkommenem Widerspruch zur Bundesverfassung stehe.

Im gleichen Jahre legte er eine Lanze ein für die Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat, blieb aber mit 60:29 Stimmen in Minderheit.

Seine weitem Kämpfe gegen die katholische Kirche können hier wohl ohne Schaden übergangen werden.

Bekanntlich wurde beim Beginn des schweizerischen Bahnbaus jeder Staatsbau abgelehnt. Die meisten Konzessionen erhielten immerhin entsprechende Klauseln für einen allfälligen Rückkauf.



Der erste Rückkaufstermin fiel auf den ersten Mai 1888, und bis zum ersten Mai 1883 hatte sich der Bund zu erklären, ob er von diesem Recht Gebrauch machen wollte. Im Oktober 1886 entschloß sich der Bundesrat, mit der Nordostbahn Rückkaufsverhandlungen anzuknüpfen, die sich allerdings wieder zerschlugen. Schon am 21. Juni des gleichen Jahres hatte Joos den Bundesrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der Bund nicht seine Bereitschaft zum Rückkauf erklären und je nachdem der Bundesversammlung Antrag stellen sollte.

In irgend einer Form, so führte er aus, müsse man mit dem Rückkauf einmal beginnen. Als Vorteile der Verstaatlichung hob er hervor: Vermeidung von Verspätungen und Unglücksfällen durch Anstellung eines zahlreicheren Personals, bessere Ordnung im Tarifwesen, Einführung von Nachtschnellzügen, Erstellung von Doppelgeleisen etc. Den Aktionären müßte es doch angenehmer sein, gute Papiere statt zweifelhafter Aktien zu erhalten. Zunächst wollte er aber den Rückkaufsgedanken ins Volk hinaustragen. Es bedeutet vielleicht eine gewisse Ironie, daß es gerade Bundesrat Welti war, der seinen Spott über die Motion ausgoß.

Nach längeren Unterhandlungen schloß der Bundesrat am 3. April 1891 mit der Centralbahn einen Rückkaufsvertrag ab. Als dieser im Juni dem Nationalrat vorlag, beantragte Joos Verschiebung, da er den Preis zu hoch fand.

Grundsätzlich stand er für die Verstaatlichung ein, denn er sah, daß auswärtige Magnaten allzu viel in die schweizerischen Verhältnisse hineinredeten, allein er fürchtete die allzu große Verschuldung. Seine Absicht war, zu warten, bis die Bahnen auch bei der Ansetzung von Maximaltarifen in eine Notlage gedrängt würden und sie dem Bund selbst offerierten. Auf alle Fälle galt es vorzusehen, weshalb er am 11. Juni 1892 die folgende Motion einreichte: Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Grundsätze feststellen, gemäß welchen die Verstaatlichung der Eisenbahnen zu geschehen hat.

Wie recht Joos mit seiner Stellungnahme hatte, zeigen am besten die Berechnungen der Fachorgane der Bundesbahnen über die Verschuldung der Bundesbahnen.

Kaum war Wilhelm Joos von seinen Reisen zurückgekehrt, so nahm ihn auch der Kanton in Anspruch. Im Großratsverzeichnis finden wir seinen Namen zum erstenmal im Jahre 1859. Auffälliger-



weise darf aber seine Mitarbeit in diesem Rat als bescheiden bezeichnet werden. Es waren meist die gleichen Fragen wie im Nationalrat, die ihn hier beschäftigten, so zunächst der Kinderschutz. Sein Kampf galt der Fabriksschule, wo die Schüler vom 11. Altersjahr an noch wöchentlich acht Stunden Unterricht erhielten. Joos bezeichnete die Ausbeutung der Jugendlichen als einen Akt der Inhumanität und erreichte auch, daß die genannte Schule, weil ihre Existenz ein Vorrecht einer bestimmten Klasse bedeutete, im Mai 1862 aufgehoben wurde.

Ebenso befaßte er sich auch mit den Arbeitsverhältnissen der Jugendlichen. Durch eine Motion vom Jahre 1869 beantragte er, daß Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, nicht mehr als sechs Stunden und diejenigen zwischen 14 und 16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden durften. Ebenso wollte er für Kinder, Jugendliche und andere Arbeitskräfte des weiblichen Geschlechts die Nacharbeit verbieten. Der Große Rat ging auf Antrag des Regierungsrates zur Tagesordnung über, weil Joos in Bern die gleichen Bestrebungen verfolgte.

Die Förderung der gemeinen Wohlfahrt bedeutete für ihn kein leeres Wort. Am 20. Februar 1861 erinnerte er daran, daß der Kanton seinerzeit das Schloß Herblingen zur Unterbringung von Irren und unheilbaren Kranken aufgekauft hatte, wobei der Zweck allerdings nicht realisiert werden konnte. Er hatte wohl recht, wenn er eine solche Anstalt als dringendes Bedürfnis bezeichnete, und erreichte auch, daß die Motion erheblich erklärt wurde. Der Regierungsrat war aber anderer Auffassung und erklärte eine solche Anstalt, wenn sie den praktischen und wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit entsprechen sollte, als untragbar. Der Große Rat schloß sich der Auffassung an.

Im Jahre 1869 wollte Joos den Mehrertrag über 5%, der sich aus dem Aktienbesitz des Kantons (NOB) ergab, zur Gründung und Speisung eines Fonds für ein Kantonsspital oder Irrenhaus verwenden. Da aber bereits Pläne und Kostenberechnungen vorlagen, ließ der Rat die Motion auf sich beruhen. Im Jahre 1866 beantragte er, den Salzpreis von acht auf fünf Rappen zu reduzieren, da es sich nicht nur um ein notwendiges Nahrungsmittel für das Vieh handelte, sondern auch um ein vorzügliches Düngemittel. Trotzdem der Regierungsrat den Antrag wegen seiner Folgen für den Fiskus ablehnte, wurde er vom Großen Rat mit 26:25 Stimmen erheblich erklärt.



Der Kampf für die Sanierung der Banknotenverhältnisse und gegen die lateinische Münzunion fand auch im kantonalen Parlament seinen Niederschlag. So schlug Joos bereits im Jahre 1861 vor, durch die Emission von Papiergeld die Mittel zur Beschaffung von öffentlichen Wohlfahrtsanstalten zu beschaffen. Er sah auch die Kreditnot des kleinen Mannes zu der Zeit, da es noch keine Kantonalbanken gab und wollte die kantonale Finanzverwaltung veranlassen, kleinere Darlehen zu gewähren, was einer ausgiebigen Diskussion rief. Die Regierung erklärte sich bereit, die zu spekulativen Zwecken ausgeliehenen Gelder der Klostersverwaltung zu Allerheiligen zu kündigen, um sie mehr für den kleinen Mann zu verwenden.

Es ist klar, daß sein Kampf für die Lenkung des Auswanderungswesens auch im Kanton seinen Niederschlag fand. Im Jahre 1868 unterbreitete er dem Großen Rat eine Motion über die Anstrengung von Sammelplätzen für schweizerische Auswanderer und anbot sich, auf eigene Kosten vorläufig für den Kanton eine solche Heimstätte zu suchen. Nach einem ersten Scheinerfolg ließ ihn der Rat aber wieder im Stich.

Die Tätigkeit von Dr. Joos im Kirchen- und Erziehungsrat hinterließ keine eindrucklichen Spuren. Im Erziehungsrat wird er 1862 zum ersten- und bereits 1868 zum letztenmal erwähnt. Dem Kirchenrat gehörte er bis zu seinem Tode an.

Dr. Wilhelm Joos zählt wohl zu den eigenartigsten Persönlichkeiten, die je im eidgenössischen und kantonalen Parlament gesessen haben. Wie oft wurde er seiner vielen Motionen wegen verspottet und belächelt, und doch hat ihm die Zeit in vielen Fällen recht gegeben. Er ließ sich in keine politischen Machenschaften ein, weshalb er während seiner ganzen Amtszeit eigentlich ein Outsider blieb und als eigenwillig bis zur Starrköpfigkeit galt. Mit dem bekannten Volksmann Ferdinand Curti verband ihn während langer Zeit ein wirkliches Freundschaftsverhältnis. Seine ganze Tätigkeit war von einem hohen Idealismus, gepaart mit einem umfassenden Wissen und einer aufrichtigen Liebe zum Schweizervolk getragen.

*Quellen und Literatur.* Schriften von Wilhelm Joos: *Schweizerische Auswanderungs- und Kolonisationsangelegenheiten*, 1858; *Das Nationalbankgesetz und die Vereinigten Staaten*, 1881; *Einige Gedanken über die kolonisationsische Auswanderung*, 1899; *Vortrag über Recht auf Arbeit*, 1899; *Anatomie der Messe*, 1856; *Die Bulle «Unam sanctam» und das vatikanische Autoritätsprin-*

*zip*, 1891; *Der naßgemachte Pelz*, 1893; *Aphorismen über Protestantismus und Katholizismus von einem Laien*, 1856, u. a. m.

*Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung*, 1891—1900. — SchT 1856—1891. — Nachruf: SchI 7. Nov. 1900, Nr. 262. — SchT 8. Nov. 1900, Nr. 263. — LANDMANN, *Das schweizerische Bankgesetz*, 1905. — JÖHR, *Die schweiz. Notenbanken 1826—1913*. — HIS, *Schweiz. Staatsrecht* 3 Bde. — HBLI I, IV.

ALBERT STEINEGGER